

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lorch

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Kommunalwahl am 15. März 2026

Wahl des Ortsbeirates Lorchhausen

- I. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. März 2026 das endgültige Wahlergebnis in der Stadt Lorch ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1.	Zahl der Wahlberechtigten.....	der	368
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler.....		238
3.	Zahl der gültigen Stimmen		1.118
	Ungültige Stimmzettel.....		0

- II. Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen, im Falle der Mehrheitswahl die Zahlen, der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung	Stimmen	Sitze
D1	Freie Liste Lorchhausen		1.118	5

Name der Partei oder Wählergruppe bei
Mehrheitswahl Familienname und Rufname der
Bewerberin oder des Bewerbers

Freie Liste Lorchhausen

Lfd. Nr.	Familienname und Rufname	Stimmen
D 1	Dreis, Jürgen	329
D 2	Klotz, Karina	192
D 3	Söhn, Ulrich	175
D 4	Schmidt, Timo	28
D 5	Golowacz, Ronnie	102
D 6	Schlepper, Markus	177
D 7	Diefenbach, Steffen	115

III. Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung) (bei Mehrheitswahl nicht anzugeben)	Familienname, Rufname	Reihenfolge der Stimmenzahl
	Dreis, Jürgen	1
	Klotz, Karina	2
	Schlepper, Markus	3
	Söhn, Ulrich	4
	Diefenbach, Steffen	5

- IV. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede zur Gemeindewahl/Kreiswahl/Ortsbeiratswahl wahlberechtigte Person binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei **der Gemeindewahlleiterin der Stadt Lorch, Michelle Jost, Markt 5, 65391 Lorch** einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Lorch/Rhein, den 20. März 2026
Die Gemeindewahlleiterin der Stadt Lorch

- Michelle Jost -